

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Soziale Arbeit dual, B.A.
Hochschule: Katholische Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München - Hochschule der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts "Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern"
Standort: München
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Großen und Ganzen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt kam der Akkreditierungsrat zunächst zu einer abweichenden Einschätzung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung**Auflage zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 BayStudAkkV)**

Der Akkreditierungsrat entnimmt dem Akkreditierungsbericht (S. 9), dass der Studienabschluss zu selbständiger Arbeit als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge in den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit befähigt. Weiter ist zu entnehmen, dass eine Person des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales an der Begehung teilgenommen hat (S. 36) und die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs zum Erwerb der staatlichen Anerkennung parallel zum Begutachtungsverfahren durch das Bayrische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales festgestellt wird (S. 3).

Der Akkreditierungsrat stellt Folgendes fest: Da mit dem Abschluss des Studiums eine staatliche Anerkennung zur Sozialpädagogin/zum Sozialpädagogen erfolgen soll, gibt die Hochschule im Rahmen der Formulierung des Qualifikationsprofils nach § 11 Abs. 1 BayStudAkkV ein Berufszielversprechen. Das Curriculum, welches nach § 12 Abs. 1 BayStudAkkV der Umsetzung des zuvor angesprochenen Qualifikationsprofils dient, muss daher geeignet sein, dieses Berufszielversprechen einzulösen. Die berufsrechtliche Eignung wird durch das Ministerium für Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales festgestellt. Der Akkreditierungsrat kann den eingereichten Unterlagen keine Bestätigung der berufsrechtlichen Eignung entnehmen und erteilt diesbezüglich eine Auflage.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage.

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen: Die Hochschule weist die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs nach. (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 BayStudAkkV)

Die Hochschule erbringt in ihrer Stellungnahme den Nachweis der berufsrechtlichen Eignung und legt eine entsprechende Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 30. Januar 2025 vor. Die Auflage ist damit gegenstandslos und wird nicht erteilt.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung weiter davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung wie vorgelegt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

